

Hilfestellung Grundstücksentwässerungsplan: Was sind die Mindestinhalte?

Grundsätzliche Anforderungen: Doppelte Ausfertigung. Unterschrift Grundstückseigentümer und ggf. Planfertiger auf beiden Exemplaren. Vorlage der Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung, **bevor** mit der Herstellung/Änderung begonnen wird. Das komplette Grundstück muss maßstabsgetreu dargestellt sein, mit sämtlichen Gebäuden. Maximaler Maßstab der Grundriss- & Flächenpläne: M 1:500 (nur bei sehr großen Grundstücken über 2.500 qm). Idealfall: M 1:100. Einzeichnungen in Farbe mit aussagekräftiger Bezeichnung und verständlicher Darstellung. Bei erstmaliger Herstellung oder erheblichen Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 der Entwässerungssatzung* der Gemeinde Dörfles-Esbach strikt & uneingeschränkt.

Fragen, die der Grundstücksentwässerungsplan jedenfalls beantworten muss:

1. Wo sind überall Abwasserleitungen in Ihrem Grundstück verlegt und wohin genau führen diese?

2. Welches Abwasser führen diese Leitungen?

Es ist zu unterscheiden in:

	<u>Abkürzung</u>	<u>Beispiele/Erläuterung</u>
Schmutzwasser	SW	von WC, Urinal, Dusche, Badewanne, Waschbecken, Bidet, Waschmaschine, Geschirrspülmaschine, Spülbecken, Bodeneinlauf/-gulli, ...
Regenwasser	RW	vom Dach über Dachrinnen & Fallrohre oder gepflasterte Hoffläche mit Einlaufrinne
(schwebendes)	GW	durch Drainagen abgeleitetes Wasser oder Brunnen (schwebendes GW = Schichtenwasser)
(Schmutz- & Regenwasser)	MW	wenn Regen- & Schmutzwasser zusammengeführt sind in einer Leitung

3. Wo ist der Kontrollschacht? (auch als Revisionschacht bezeichnet)

Sollte es mehrere Schachtbauwerke geben, sind natürlich alle darzustellen. Aussagekräftig beschriften, sofern es kombinierte Revisionschächte sind. Es ist auch darzustellen, wohin - vom Schacht aus - die Leitungen weiterverlaufen, mindestens bis an die Grundstücksgrenze. Falls bekannt, bis zum Hauptkanal.

4. Gibt es ein Hebewerk? Wenn ja, wo genau?

5. Gibt es eine Grundstückskläranlage? Wenn ja, wo genau und wohin führt ggf. deren Überlauf?

6. Gibt es auf dem Grundstück Brunnen? Wenn ja, wo genau und haben diese einen Zu- und/oder Überlauf?

Zulauf meint: Sind Leitungen hin zum Brunnen verlegt, z.B. von Drainagen oder von Dächern über Dachrinnen und Fallrohre?

Überlauf meint: Führt eine Leitung weg vom Brunnen?

7. Wo im Gebäude fällt Schmutzwasser an?

Dazu Räume einzeichnen, benennen (z.B. „Badezimmer“) und Positionen der Einleitungen kennzeichnen, z.B. mit einem Kreuz und der Beschriftung „WC“. Wenn in weiteren Gebäuden Schmutzwasser anfällt ist dies selbstverständlich zu kennzeichnen, sowie, wohin dieses geleitet wird.

Hinweise:

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden.

Es ist unter anderem verboten Grund- und Quellwasser (Stichwort: Drainage) in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

Eine Überprüfung der Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt veranlassen durch Auftrag an eine fachkundige Firma.

In Abständen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ist die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen zu lassen und das Ergebnis (Dichtigkeitsprotokoll) hierzu ist der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

Dieses Informationsschreiben basiert auf der *Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Dörfles-Esbach* (Entwässerungssatzung – EWS).

Sie können die gemeindlichen Satzungen auch im Internet einsehen unter www.doerfles-esbach.de

* **§ 10 der Entwässerungssatzung - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000;
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingung und Auflagen erteilt werden. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.